



## Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (Verhinderungspflege)

Die Betreuung eines pflegebedürftigen Familienmitglieds übernehmen Angehörige oft aufopferungsvoll und bis an die Grenze der eigenen Belastungsfähigkeit. Wenn sie selbst krank werden, eine Auszeit brauchen oder mal in Urlaub fahren wollen, stellt sich die Frage, wie die Versorgung zu Hause ohne sie sichergestellt werden kann.

Das hat auch der Gesetzgeber erkannt und mit der so genannten **Verhinderungspflege** eine Entlastung vorgesehen: Ist die Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten für eine notwendige Ersatzpflege, **zum Beispiel durch eine Pflegekraft unserer Sozialstation.**

**Bedingung:** Die Pflegeperson muss den Pflegebedürftigen mindestens 6 Monate gepflegt haben.

### **Verhinderungspflege durch Pflegekräfte der Sozialstation, (oder durch entfernte Verwandte, Nachbarschaft, Gastfamilien)**

Bei der Ersatzpflege durch Pflegekräfte der Sozialstation, entfernte Verwandte oder Personen aus der Nachbarschaft können für 28 Tage 1550,- Euro in Anspruch genommen werden. Zur Sicherung des Antrags sollten mindestens 29 Tage angegeben werden, da die Pflegekasse dies als erwerbsmäßig ansehen und so dem Antrag entsprechen wird. Das monatliche Pflegegeld entfällt in dieser Zeit.

<b>Pflegestufe I, II, III</b>	<b>1550,- Euro</b>
-------------------------------	--------------------

### **So können Sie diese Leistungen in Anspruch nehmen:**

- **Verhinderungspflege stunden- oder tageweise**

Es können zum Beispiel einmal wöchentlich 3 Stunden in Anspruch genommen werden, bis die Summe von 1550,- Euro pro Kalenderjahr erschöpft ist. Bei dieser Form der Leistung wird das **Pflegegeld weiterhin erstattet.** >





#### ▪ **Verhinderungspflege 4 Wochen am Stück**

Mit der Pflegekasse können maximal 1550,- Euro für vier Wochen (28 Tage) pro Kalenderjahr abgerechnet werden. Die bisherige Sachleistung bleibt unberührt. Das **Pflegegeld entfällt** in dieser Zeit.

#### **Verhinderungspflege durch nahe Verwandte**

Ersatzpflege durch Angehörige, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sind (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister) oder die mit ihm in einer häuslicher Gemeinschaft leben, wird als **nicht erwerbsmäßig** angesehen. Für ihre Leistung zahlt die Pflegekasse **lediglich das reguläre Pflegegeld** weiter. Ausgaben wie Fahrtkosten, Verdienstaufschlag etc. können jedoch auf Nachweis erstattet werden (bis zur Höchstgrenze von jährlich 1550,- Euro.)